



Richtlinien Betreuungsgutscheine der Gemeinde Neuenkirch

vom 17. August 2022 / Überarbeitet am 21. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsätze	Seite 3
Art. 2	Zielsetzung	Seite 3
Art. 3	Begriffe	Seite 3
Art. 4	Unterstützung durch die Gemeinde Neuenkirch.....	Seite 3

II. Betreuungsgutscheine

Art. 5	Definition	Seite 4
Art. 6	Anspruchsberechtigung	Seite 4
Art. 7	Antrag.....	Seite 4
Art. 8	Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine.....	Seite 5
Art. 9	Massgebendes Einkommen.....	Seite 5
Art. 10	Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen.....	Seite 6
Art. 11	Änderung der Verhältnisse	Seite 6
Art. 12	Zulassung von Betreuungsinstitutionen.....	Seite 6
Art. 13	Auszahlung.....	Seite 6

III. Schlussbestimmungen

Art. 14	Zuständigkeiten	Seite 7
Art. 15	Rechtsmittel	Seite 8

Anhang 1	(zu Artikel 9).....	Seite 9
-----------------	---------------------	---------

Anhang 2	(zu Artikel 9).....	Seite 9
-----------------	---------------------	---------

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Die Gemeinde Neuenkirch führt per 1. Januar 2023 zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich und im Kindergarten- / Primarschulalter bei Tageseltern Betreuungsgutscheine ein.
- ² Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt bei der Gemeinde Neuenkirch, Soziale Dienste.
- ³ Der zuständige Bereich anerkennt Institutionen der Kinderbetreuung, welche über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen. Es wird auf Artikel 12 der vorliegenden Richtlinien verwiesen.
- ⁴ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Konzept Betreuungsgutscheine beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.
- ⁵ Die am Konzept Betreuungsgutscheine beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Neuenkirch nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Familienfreundlichkeit der Gemeinde Neuenkirch gefördert werden.

Art. 3 Begriffe

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
- ² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.
- ³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.
- ⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999.

Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde Neuenkirch

- ¹ Die Gemeinde Neuenkirch unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten
 - a) im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte / Tagesfamilie
 - b) im Schulbereich für den Besuch einer Tagesfamilie über die Tagesplatzvermittlung des Vereins Seevogtey.
- ² Für die Tagesstrukturen der Gemeinde Neuenkirch und die Ferienbetreuung des Vereins Seevogtey gelten eigene Bestimmungen.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Institution.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 5 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Neuenkirch, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich vergünstigt.

Art. 6 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % (auf Antrag kann in besonderen Situationen auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet werden) und
 - b. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirch. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirch haben.
 - c. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird auf Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde abgestellt.
 - d. Das massgebende Einkommen darf den vom Gemeinderat festgelegten Maximalbetrag nicht überschreiten.
 - e. Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.
- ² Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- ³ Die Gemeinde Neuenkirch ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 7 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde Neuenkirch, Soziale Dienste, vor Beginn der Betreuung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

- 2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse). Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 3 Mit dem Antrag wird der Gemeinde Neuenkirch, Soziale Dienste und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 8 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. In jedem Fall tragen die Erziehungsberechtigten einen Selbstbehalt von mindestens 10% der Kosten selber.
- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden Betreuungsgutscheine für maximal 240 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
- 4 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 9 Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich
 - a. 5 % des steuerbaren Vermögens;
 - b. Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt über dem Pauschalabzug von 10 bzw. 20 %;
 - c. Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen.
 - d. Effektiv geleisteter Betrag für freiwillige Unterstützung von Personen und Institutionen.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- 3 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieser Richtlinien gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

- 4 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %. Sie reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Art. 10 Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen

- 1 Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden zu 50 % bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.
- 2 Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution der minimale Elternbeitrag gemäss Art. 8 Abs. 1 und der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 11 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 15 % des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Neuenkirch innert einer Woche nach der Änderung der Gemeinde Neuenkirch, Soziale Dienste, melden.
- 2 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 15 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der Bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.
- 3 Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.
- 4 Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.
- 5 Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 15 %, bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.
- 6 Bei einer vom Steueramt festgelegten Ermessensveranlagung entfällt der Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 12 Zulassung von Betreuungsinstitutionen

- 1 Die Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen, überprüften und bewilligten Kinderkrippen und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.
- 2 Die Gemeinde Neuenkirch, Soziale Dienste, entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen in die Liste der Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei welchen Betreuungsgutscheine abgerechnet werden können.

- ³ Zur Sicherung der Qualität hat der zuständige Bereich nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine abrechnen, Kontrollen durchzuführen.
- ⁴ Die Gemeinde Neuenkirch, Soziale Dienste, nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter auf deren Antrag hin ins Projekt auf, sofern diese die Rahmenbedingungen - insbesondere die Qualitätsanforderungen gemäss Verband Luzerner Gemeinden erfüllen. Die beteiligten Institutionen müssen über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen. Betreuungsgutscheine sind bei allen zugelassenen Betreuungsinstitutionen gültig.

Art. 13 Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig mit den notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ² Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.
- ³ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel rückwirkend und monatlich nach Bezug der Leistungen an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Im Bereich der Tagesplatzvermittlung des Vereins Seevogtey erfolgt die Auszahlung direkt an die Institution. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Institution eine entsprechend reduzierte Abrechnung.
- ⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- ⁵ Bei Sozialhilfebeziehenden erfolgt die Auszahlung an die Sozialhilfe.
- ⁶ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert oder mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren. Eine Pflichtverletzung kann zudem zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Zuständigkeiten

- ¹ Die Gemeinde Neuenkirch überträgt dem Bereich Soziale Dienste die Bearbeitung zur selbständigen Erledigung.
- ² Der zuständige Bereich entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall wie auch die Rückforderungen.
- ³ Alle anderen Verfügungen, sofern diesen Richtlinien oder im übergeordneten Recht nicht anders geregelt, werden vom Gemeinderat Neuenkirch erlassen.

Art. 15 Rechtsmittel

- ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Neuenkirch bei der Festlegung des Betreuungsgutscheins, bzw. des Elternbeitrages kann eine Verfügung mit Einspracherecht verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung beim zuständigen Bereich schriftlich und begründet Einsprache erheben. Über die Einsprache entscheidet die Ressortleitung mit der Bereichsleitung gemeinsam.
- ² Gegen Verfügungen des zuständigen Bereichs kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

6206 Neuenkirch, 17. August 2022 / Überarbeitet am 21. Juni 2023

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident:

M. Wolfisberg

Gemeindeschreiberin:

C. Blum



Anhang 1 (zu Artikel 9)

Alle Beträge in Fr.	KITA-Beiträge <i>pro Tag</i>		Tageseltern-Beiträge <i>pro Stunde</i>
	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 3 Monaten
0 – 30'000	115.00	100.00	10.00
30'001 – 35'000	110.00	95.00	9.50
35'001 – 40'000	100.00	90.00	9.00
40'001 – 45'000	90.00	80.00	8.00
45'001 – 50'000	80.00	70.00	7.00
50'001 – 55'000	70.00	60.00	6.00
55'001 – 60'000	60.00	50.00	5.00
60'001 – 65'000	50.00	40.00	4.00
65'001 – 70'000	40.00	30.00	3.00
70'001 – 75'000	30.00	20.00	2.00
75'001 – 80'000	20.00	10.00	1.00

Anhang 2 (zu Artikel 9)

Arbeitspensum des Haus- halts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haus- halts mit zwei Erziehungs- berechtigten oder alleiner- ziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Max. Anspruch auf Betreu- ungsgutscheine in Tagen und Kind
20 %	120 %	48
30 %	130 %	72
40 %	140 %	96
50 %	150 %	120
60 %	160 %	144
70 %	170 %	168
80 %	180 %	192
90 %	190 %	216
100 %	200 %	240